

dieselben zu Erlangung des Bürgerrechts weder berechtigt, noch verpflichtet sind. In Folge dessen machen sich einige redactionelle Abänderungen bei den betreffenden Paragraphen nothwendig:

in § 17 sind die Worte: „juristische Personen und“ zu streichen.

### § 18.

Bei Punkt 5 hatte die zweite Kammer die zu Erlangung des Bürgerrechts erforderliche jährliche Staatssteuer von 1 Thlr. auf 20 Ngr. herabgesetzt, während die erste Kammer den Steuersatz von 1 Thlr. angenommen hat. Im Vereinigungsverfahren ist man gegen eine Stimme der ersten Kammer beigetreten und beantragt man deshalb:

bei dem von der ersten Kammer angenommenen Steuersatze von 1 Thlr. stehen zu bleiben.

Bei Punkt 7 unter b. hatte die zweite Kammer in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe zweijährigen, die erste Kammer aber dreijährigen Wohnsitz erfordert.

Man beantragt:

der zweiten Kammer beizutreten.

Ferner hatte die erste Kammer den Absatz in der Fassung der zweiten Kammer S. 54 der Zusammenstellung: „Es steht jedoch den Organen ——— genügt hat“ gestrichen.

Die jenseitige Deputation ist dem beigetreten und schlägt man daher vor: bei dem Wegfall zu beharren.

### Zu § 20

ist das Wort: „Frauenspersonen“ zu vertauschen mit: „juristische Personen.“

### § 22.

Wie oben bei § 17 schon bemerkt, wird beantragt:

in Abs. 1 die Worte: „und juristische Personen“ zu streichen und dafür einen besonderen Absatz als Absatz 2 einzuschalten, welcher lautet:

„Juristische Personen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts weder verpflichtet, noch berechtigt.“

### § 35

war von der ersten Kammer nach dem Entwurfe, von der zweiten Kammer aber